

Niederschrift
über die
Sitzung des Gemeinderats Rieden

Sitzungstermin: Montag, den 13.04.2026
Sitzungsbeginn: 19:02 Uhr
Sitzungsende: 20:39 Uhr
Sitzungsort: Pension Leich, Brohlthalstraße 6, 56745 Rieden

Anwesend waren:

Ortsbürgermeister

Herr Andreas Doll

Vorsitzender

Erster Beigeordneter

Herr Jochen Marx

Beigeordneter

Herr Martin Müller

Herr Alexander Reuter

CDU

Herr Tobias Hackenbruch

Fraktionsvorsitzender

Herr Jörg Hinz

Herr Stefan Müller

Herr Bastian Portz

Frau Susanne Reuter

Herr Martin Schmidt

Herr Moritz Schumacher

SPD

Herr Rolf Doll

Herr Lothar Hackenbruch

Frau Esther Rausch

Fraktionsvorsitzende

Herr Louis Lischwe

Wählergruppe Reuter

Herr Benjamin Brüser

Fraktionsvorsitzender

Herr Bertram Portz

Bürgermeister der Verbandsgemeinde

Herr Jörg Lempertz

Verwaltung

Frau Jennifer Simon

Schriftführer

Weitere Referenten

Frau Lena-Marie Hackenbruch

Referentin TOP 1

Frau Michelle Stark

Referentin TOP 1

Abwesend waren:

Tagesordnung Öffentliche Sitzung

1. Vorstellung Konzept RegioHub-Nutzung
2. Einvernehmen und Zustimmung gemäß § 36a BauGB; Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses im Geisenberg, Rieden (Gemarkung Rieden, Flur 3, Flurstück 48)
3. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Rieden
4. Einzelhandelskonzept der Stadt Mendig;
Kenntnisnahme und Zustimmung
5. Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB
6. Nutzungsänderung Altes Pfarrhaus
7. Änderung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung
8. Feststellung des Jahresabschlusses 2024 und Entlastungserteilung
9. Ergänzungswahlen in die Ausschüsse des Gemeinderats Rieden
10. Angleichung der Parkgebühren auf dem Parkplatz Langenbahn/Sauerbrunnen
11. Mitteilungen

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt: 1

Vorstellung Konzept RegioHub-Nutzung

Die Vorstellung des Konzeptes zur Nutzung erfolgte durch Frau Michelle Stark:

Der digitale Ankerort in Rieden:

„Schnittstelle zwischen digitalem und analogem Leben für Alle“

Aufbau wohnortnaher und zeitgemäßer Arbeits-, Versorgungs-, Treff- und Lernorte im Pfarrhaus

Schaffung niedrigschwelliger Berührungspunkte mit Digitalisierung

Stärkung der lokalen Gemeinschaft und Zivilgesellschaft

Steigerung der regionalen Attraktivität

Den RegioHub in die Gemeinde integrieren:

Öffentliche Infoveranstaltung

Bis 30.06.2026 durchgeführt, Ergebnisse bearbeitet

An einem Donnerstagabend

Verschiedene Locations möglich

Als Happening gestaltet

Mit Anmeldung

Bekanntgabe durch Flyer in jeden Haushalt

Kein frontaler Vortrag, Format soll zur Beteiligung einladen

Ziele der Veranstaltung: Vorstellung der bisher herausgearbeiteten Angebote, Interesse bei den Einwohnern wecken, weitere Ideen der Einwohner erhalten

Vereine

Werden informiert z.B. bei Vereinsringversammlung

Können gemeinsame Bedarfe und Interessen gedeckt werden?

Schule/ Kindergarten

Gesonderte Infoveranstaltung

Spezielle Bedarfe abfragen

Interesse der Kinder fördern

Social Media

Offizieller RegioHub Rieden Account für Instagram und Facebook

Schon während Umbau Content veröffentlichen

QR-Code zu Social Media Accounts sichtbar machen

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt das vorgestellte Konzept zur Nutzung des RegioHub zustimmend zur Kenntnis und beschließt die Fortführung der geplanten Maßnahmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 2

Einvernehmen und Zustimmung gemäß § 36a BauGB; Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses im Geisenberg, Rieden (Gemarkung Rieden, Flur 3, Flurstück 48)

Sachverhalt:

Der Bauherr reichte am 08.10.2025 eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses in Rieden, Geisenberg (Gemarkung Rieden, Flur 3, Flurstück 48) ein. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wurde bereits im Oktober erteilt. Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz bittet nun noch um Vorlage der gemeindlichen Zustimmung nach § 36a BauGB und § 246e BauGB (ergänzende Vorschriften des sogenannten „Bauturbos“).

Mit der Novelle des BauGB und der LBauO vom 01.11.2025 (sogenannter „Bauturbo“) kann bis zum Ablauf des 31.12.2030 mit Zustimmung der Gemeinde von den Vorschriften des BauGB abgewichen werden, wenn die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist und der Errichtung eines wohnzwecken dienenden Gebäude dient (vergl. § 246e Absatz 1 BauGB).

Die Kreisverwaltung als untere Bauaufsichtsbehörde hat die Ortsgemeinde wie bisher auch hinsichtlich der Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens beteiligt. Am 19.03.2026 wurde die Ortsgemeinde nachträglich aufgefordert, auch hinsichtlich der ggf. zu erteilenden Zustimmung zu entscheiden.

Die Entscheidung über die Erteilung einer Zustimmung nach § 36a BauGB i.V.m. § 35 BauGB i.V.m. § 246e BauGB hat die Ortsgemeinde binnen drei Monaten zu treffen. Sollte sie in dieser Zeit keine Entscheidung hierzu getroffen haben, gilt diese per Fiktion als erteilt. Mit Eingang des Anschreibens der Kreisverwaltung begann die Frist zu laufen.

Das Vorhaben grenzt von seiner Lage her an die Bebauung des Innenbereiches an, befindet sich planungsrechtlich jedoch im Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB, weshalb im vorliegenden Fall eine Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB erforderlich ist.

Aus Sicht der Verwaltung stehen keine öffentlichen oder nachbarschaftlichen Belange entgegen, weshalb im vorliegenden Fall eine Zustimmung gemäß § 35 BauGB i.V.m. § 36a BauGB i.V.m. § 246e BauGB erteilt werden kann.

Hinweis:

Der Stellplatznachweis ist mit zwei Stellplätzen als erfüllt anzusehen.

Anlagen:

- Antrag
- Lageplan
- Planunterlagen

Hinweis zur Finanzierung:

Keine.

Beschluss:

Die gemeindliche Zustimmung für die Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses in Rieden, Geisenberg (Gemarkung Rieden, Flur 3, Flurstück 48) wird gemäß §36a BauGB i.V.m. § 246e BauGB erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	3

Tagesordnungspunkt: 3

Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Rieden

Sachverhalt:

Das Land Rheinland-Pfalz hat durch Gesetz vom 05.05.2020 eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) beschlossen. Danach müssen grundsätzlich alle Städte und Gemeinden in Rheinland-Pfalz flächendeckend den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag (WKB) einführen. Das Land räumte den Kommunen hierzu eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2023 ein. Da die Ortsgemeinde Rieden bereits seit dem Jahr 2007 wiederkehrende Beiträge für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen erhebt, wird die aktuelle Satzung vom 23.08.2012 (Satzung ist zum 01.01.2012 in Kraft getreten) auf das neue Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes angepasst. Die Änderungen sind nachfolgend aufgeführt:

1.

Eine Anpassung des § 3 (Ermittlungsgebiete) wird vorgenommen. Hierbei werden sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen (Abrechnungseinheiten 1, 2 und 3) nicht mehr mit den Straßennamen aufgelistet, sondern in einer Anlage (hier: Anlage 1 der neuen Satzung) aufgeführt.

2.

Der § 5 (Gemeindeanteil) wird ebenfalls angepasst. Demnach werden die Gemeindeanteile:

Für die Abrechnungseinheit 1, Gemeindegebiet, von 30 % auf 25%,

Für die Abrechnungseinheit 2, Ferienhausgebiet Rieden, von 25 % auf 20 %,

Für die Abrechnungseinheit 3, Riedener Mühlen von 25 % auf 20 %,

reduziert. Nach der neuen Rechtsprechung soll der Mindestgemeindeanteil gemäß § 10a Abs. 3 KAG mindestens 20 % betragen. Die Ortsgemeinde hat laut dieser besagten Rechtsprechung einen Ermessensspielraum von 5 %. Die Bürgermeisterkollegen haben sich dafür ausgesprochen, die Anpassung der Gemeindeanteile bei wiederkehrenden Beiträgen mit Wirkung zum 01.01.2027 vorzunehmen.

3.

Die Übergangs- und Verschonungsregelung (§ 13) wird dahingehend geändert, dass die erstmalige Beitragspflicht der Grundstücke an den jeweiligen Verkehrsanlagen nicht mehr gemäß § 10a Abs. 5 KAG aufgelistet werden. Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,

b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,

c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,

d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die alte und die neue Satzung sind als Anlagen der Vorlage beigelegt. Die Änderungen werden in der Sitzung besprochen und erläutert.

Hinweis zur Finanzierung:

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Rieden beschließt den Erlass der als Anlage beigefügten Änderungssatzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Rieden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 4

Einzelhandelskonzept der Stadt Mendig; Kenntnisnahme und Zustimmung

Sachverhalt:

Der Stadtrat Mendig hat in seiner Sitzung am 24.02.2026 das Einzelhandelskonzept für die Stadt Mendig beschlossen (s. Anlage). Inhalt dieses Konzeptes ist insbesondere die Festlegung des Bereiches entlang der Bahnstraße sowie der Robert-Bosch-Straße als zentraler Versorgungsbereich. Die Stadt Mendig ist Sitzgemeinde der Verbandsgemeindeverwaltung und entsprechend der Ziele 23 ff des regionalen Raumordnungsplanes der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald als Grundzentrum ausgewiesen. Grundzentren stellen die Schwerpunkte der überörtlichen Grundversorgung für den jeweiligen Nahbereich dar, vorliegend das Gebiet der Verbandsgemeinde.

Die Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes erfordert eine sich anschließende verbindliche Bauleitplanung mit der Ausweisung eines Sondergebietes für den großflächigen Einzelhandel, d.h. dass Betriebe mit mehr als 800 m² Nettoverkaufsfläche und bestimmten innenstadtrelevanten Sortimenten im Bereich der Verbandsgemeinde Mendig nur in diesem zentralen Versorgungsbereich bzw. in dem zentralen Versorgungsbereich in der Stadtmitte Mendig zulässig sind.

Hinweis zur Finanzierung:

Der Gemeinde entstehen keine Kosten.

Beschluss:

Der Rat der Ortsgemeinde Rieden nimmt den vorgestellten Sachverhalt zur Kenntnis und stimmt dem Einzelhandelskonzept der Stadt Mendig in der vorliegenden Form zu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 5

Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 25.03.2024 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes „Verlängerung Vulkanstraße und 3. Änderung Dornheck/Schweinsgraben“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes wird beabsichtigt, eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB zu erlassen.

Der Erlass der Vorkaufsrechtssatzung dient dem Zweck, die städtebauliche Entwicklung innerhalb des Geltungsbereichs des vorgenannten Bebauungsplanes zu sichern. Das Vorkaufsrecht ermöglicht der Ortsgemeinde Grundstücke im Plangebiet zu erwerben, um die Umsetzung des geplanten Neubaugebiets zu sichern und somit den Bedarf an Wohnraum im Gemeindegebiet zu decken. Durch die Sicherung von Grundstücken innerhalb des Plangebiets kann die Ortsgemeinde sicherstellen, dass die Flächen entsprechend der Planungen entwickelt und nicht durch anderweitige Nutzungen dem Wohnungsbau entzogen werden.

Hinweis zur Finanzierung:

Für den Erlass der Vorkaufsrechtssatzung fallen für die Ortsgemeinde Rieden keine Kosten an. Im Falle der Ausübung eines Vorkaufsrechts sind im Haushalt bei der Buchungsstelle 522501-029600-19-1 Mittel in ausreichender Höhe vorgesehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Erlass der „Satzung der Ortsgemeinde Rieden über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Verlängerung Vulkanstraße und 3. Änderung Dornheck/Schweinsgraben“.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 6

Nutzungsänderung Altes Pfarrhaus

Sachverhalt:

Die Ausschreibungen des An- und Umbaus des alten Pfarrhauses zum Regio Hub laufen zurzeit. Die Rohbauarbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben. Die vorliegende Kostenschätzung beträgt rd. 87.000 €. Drei Firmen haben zum Submissionstermin ein Angebot abgegeben. Das Angebot des wirtschaftlich günstigsten Bieters wurde von der Firma Heimo Bau GmbH & Co. KG aus Dörth abgegeben; der Angebotspreis beläuft sich auf brutto 117.022,10 € und liegt damit rd. 29.800 € über der Kostenschätzung. Da sich die beiden anderen gewerteten Angebote ebenfalls in diesem Bereich bewegt haben, kann davon ausgegangen werden, dass das Angebot auch als marktüblich anzusehen ist.

Die Ausschreibungsunterlagen weiterer Gewerke wie insbesondere Trockenbau, Dachdecker, Sanitärarbeiten, Heizung werden derzeit erstellt und sollen in Kürze veröffentlicht werden.

Hinweis zur Finanzierung:

522601.096130.23.25 – Haushaltsansatz 500.000 €

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den vorgestellten Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt den Auftrag für die Rohbauarbeiten des Regio Hub an den wirtschaftlich günstigsten Bieter, die Fa. Heimo Bau GmbH & Co. KG aus Dörth, zum Angebotspreis in Höhe von 117.022,10 € (einschl. MwSt.) zu erteilen. Darüber hinaus ermächtigt er den Ortsbürgermeister, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, nach erfolgter Ausschreibung und in Abstimmung mit den Beigeordneten, die Aufträge für die übrigen Gewerke für das Projekt „Nutzungsänderung Altes Pfarrhaus/Regio Hub“ zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 7

Änderung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung

Sachverhalt:

Am 22.09.2025 ist das neue Bestattungsgesetz von Rheinland-Pfalz (BestG) mit vielen Neuerungen in Kraft getreten.

Es besteht nun die Möglichkeit, sich für eine Tuchbestattung aus nichtreligiösen Gründen zu entscheiden. Damit wird die allgemeine Sargpflicht bei Erdbestattungen aufgehoben. Eine Totenfürsorgevollmacht ist zwingend erforderlich, wenn keine religiösen Gründe vorliegen.

Die Friedhofsträger „sollen“ nach Möglichkeit eigene Grabfelder ausweisen, es ist aber gerade bei kleineren Gemeinden nicht zwingend vorgeschrieben. Die Gebühren für eine Tuchbeisetzung belaufen sich auf 595 EUR. Die Friedhofsgebührensatzung müsste dann demzufolge auch entsprechend geändert werden.

Änderungsvorschlag des § 8 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Rieden:

§ 8 Särge, Urnen und Tuchbestattungen

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Urnen und Überurnen müssen grundsätzlich aus einem Material bestehen, welches innerhalb der Ruhezeit verweslich ist. Ein geeigneter Nachweis über die Verwesungseigenschaften der Urne oder Überurne ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
- (4) Verstorbene Personen können aus religiösen oder sonstigen Gründen in Tüchern erdbestattet werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine gesundheitlichen oder hygienischen Bedenken bestehen. Nicht religiös begründete Tuchbestattungen sind nur gestattet, wenn die verstorbene Person dies in einer schriftlichen Totenfürsorgeverfügung eindeutig festgelegt hat. Der Transport der eingetuchten Leiche muss in einem geschlossenen Sarg bis unmittelbar zur Grabstelle erfolgen.

Da es vom Gemeinderat Rieden nicht gewünscht ist, nebenliegende Baumgrabstellen für Angehörige der Verstorbenen zu Lebzeiten zu reservieren, muss der § 16 (3) Baumbestattungen in der Friedhofssatzung geändert werden:

§ 16

Urnengrabstätten als Baumbestattung

Flächen für Baumbestattungen sind Aschenstätten als **Reihengrabstätten**, in denen die Beisetzung der Urnen ausschließlich im Wurzelbereich der hierfür vorgesehenen und registrierten Bäume **der Reihe** nach erfolgt.

An diesen Bäumen wird jeweils eine Plakette mit der Registrierungsnummer angebracht, um das Auffinden der jeweiligen Beisetzungsstelle zu erleichtern.

Pro Baum werden maximal 12 Urnengrabplätze im Radius von bis zu 3 m ausgewiesen. **Für**

Ehepartner oder Lebenspartner besteht keine Möglichkeit zu Lebzeiten, einen zweiten Urnenplatz am selben Baum zu erwerben.

Die Bereiche für Baumbestattungen bleiben naturbelassen. Eine Pflege erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal bzw. Beauftragte des Friedhofsträgers. Grabsteine, Grabschmuck oder andere Kennzeichnungen sind nicht zulässig. Nach der Bestattungsfeier können jedoch eine kleine Anzahl von Blumensträußen, Blumenschalen etc. niedergelegt werden. Der Friedhofsträger kann zwei Wochen nach der Beisetzung diese niedergelegten Materialien wieder entfernen.

Das Herstellen und Anbringen eines Markierungsschildes in den Abmessungen 10 x 12 cm mit dem Namen, Geburts- und Todesdatum der/des Verstorbenen wird durch die Friedhofsverwaltung, an einem dafür vorgesehenen Metallkranz am Fuß des jeweiligen Baumes, nahe der beigesetzten Urne, vorgenommen. Die Kosten hierfür werden dem/der Nutzungsberechtigten mit den übrigen Friedhofsgebühren in Rechnung gestellt.

Mit dem Erwerb einer derartigen Grabstätte erkennen die Nutzungsberechtigten bzw. die Angehörigen an, dass es seitens des Friedhofsträgers eine regelmäßige Überprüfung der dort aufstehenden Bäume geben muss. Sollte dabei eine massive Erkrankung eines Baumes oder mehrere Bäume festgestellt werden, könnte der Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht dazu gezwungen werden, den oder die maßgeblichen Bäume zu entfernen. Der Friedhofsträger sichert den betroffenen Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen die alsbaldige Neuanpflanzung eines „Ersatz-Baumes“ zu.

Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Die Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Rieden regelt die Gebühren für die Nutzung der Friedhofsanlagen sowie die damit verbundenen Dienstleistungen. Aufgrund der Satzungsänderung in Bezug auf künftige Tuchbestattungen, wird vorgeschlagen, dass die Gebühren für eine Tuchbestattungen in der Friedhofsgebührensatzung mit aufgenommen werden. Es gelten die gleichen Gebühren wie bei einer Sargbeisetzung.

Nr. III der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung ist dann entsprechend zu ändern:

III. Ausheben und Schließen der Grabstätten

1.	für Erdbeisetzungen	595,00 EUR
	für jede weitere Erdbeisetzung	714,00 EUR
2.	für Urnenbeisetzungen	175,00 EUR
3.	für Tuchbeisetzungen	595,00 EUR

Hinweis zur Finanzierung:

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Anpassung der Friedhofssatzung und der dazugehörigen Friedhofsgebührensatzung unter folgenden Änderungen:

Friedhofssatzung:

§ 16 Absatz 5 Urnengrabstätten als Baumbestattung

Das Herstellen und Anbringen eines Markierungsschildes in den Abmessungen 10 x 12 cm mit dem

Namen, Geburts- und Todesdatum der/ des Verstorbenen wird durch die Friedhofsverwaltung, an einem dafür vorgesehenen ~~Metallkranz~~ Findling am Fuß des jeweiligen Baumes, nahe der beige-setzten Urne, vorgenommen. Die Kosten hierfür werden der/ dem Nutzungsberechtigten mit den übrigen Friedhofsgebühren in Rechnung gestellt.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I Reihengrabstätten

1

- | | |
|--|-----------------------|
| a) Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte | 1.235,00 EUR |
| b) Urnenreihengrab einstellig | 770,00 EUR |
| b) e Urnenreihengrab zweistellig | 1.464,00 EUR |
| c) e Urnenreihengrab anonym/teilanonym | 709,00 EUR |
| d) e Urnenreihengrab als Baumbestattung, einstellig | 945,00 EUR |
| e) f Reihengrabstätte als Rasengrab, einstellig | 1.648,00 EUR |

zu und ermächtigt den Ortsbürgermeister zur Ausfertigung. Die Verwaltung wird beauftragt, dies entsprechend bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	1

Tagesordnungspunkt: 8

Feststellung des Jahresabschlusses 2024 und Entlastungserteilung

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:

Andreas Doll
Jörg Lempertz
Jochen Marx
Alexander Reuter
Martin Müller
Louis Lischwe

Den Vorsitz übernahm das älteste anwesende Ratsmitglied Lothar Hackenbruch.

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss per 31.12.2024 für die Gemeinde Rieden wurde nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) erstellt. Dieser ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (§§ 112 ff) vor Feststellung durch den Gemeinderat vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

In der **Ergebnisrechnung** 2024 wird ein Jahresüberschuss in Höhe von 490.225,82 EUR ausgewiesen. Dies stellt unter Berücksichtigung des Jahresübertrages vom Vorjahr i.H.v. 25.449,18 EUR eine Verbesserung i. H. v. 451.565,00 EUR gegenüber dem geplanten Jahresüberschuss i. H. v. 64.110,00 EUR dar.

Wesentliche Mehrerträge entstanden bei der Gewerbesteuer, den Erträgen aus Grabnutzungsentgelten, der Erträge aus den Kostenerstattungen (*für Karten Bauleitplan und für die Beschädigung von Schieberklappen in der Baustelle „Oberstraße“*), den Einnahmen aus Beteiligung von Kommunen nach § 6 EEG (*für den Zeitraum 01.01.2024-30.09.2024*), der Erträge aus den Schuldendiensthilfen (*Landeszuweisung PEK-RLP*), dem Ertrag aus der Auflösung des Sonderpostens für die Belastung aus dem kommunalen Finanzausgleich (*Vorjahr*).

Den Mehrerträgen stehen Mindererträge gegenüber, insbesondere bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer, den Erträgen aus der Beherbergungssteuer, den Fördermitteln aus dem Topf „MYK10“ für das Projekt „RegioHub“ (*Neuveranschlagung in 2025*), den Benutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen, der Erträge aus den Bestattungsgebühren, den Einnahmen aus den Parkgebühren, den Einnahmen bei den Holzverkäufen, bei den Entgelten für die Nutzung der Wirtschaftswege u.ä. im Zusammenhang mit den Bau von Windkrafträdern, bei den Erträgen aus der Veräußerung des Anwesens Brohlthalstraße 44 (*Neuveranschlagung in 2025*) sowie bei der Landeszuweisung (*KEF wurde zum 31.12.2023 beendet aufgrund Teilnahme zum 01.01.2024 am PEK-RLP*).

Einsparungen ergaben sich u. a. bei der Kostenerstattung des Sportplatzes und des Friedhofes, Personal- und Versorgungsaufwendungen (*insbesondere bei den Gemeindearbeitern*), den Aufwendungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen und Gebäude (*z.B. Kindergarten*), den Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung - Infrastrukturvermögen (*z.B. der Straßen, der Feld- und Wirtschaftswege und den öffentlichen Grünflächen*), den Aufwendungen für Stromzugskosten (*insbesondere bei der Straßenbeleuchtung*), den Kostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (*insbesondere Sach- und Personalkosten Moddebaach-Halle*), den Kostenerstattungen an Zweckverbände (*insbesondere Lohnkosten Waldarbeiter, da keine eigenen Waldarbeiter beim ForstZV*) und dem Unternehmereinsatz für Waldarbeiten, den Kosten für die Erstellung eines Bebauungsplanes für Verlängerung Vulkanstraße/Dornheck-Schweinsgraben und den Betriebskosten für das Projekt „RegioHub“ (*vgl. Minderertrag in gleicher Höhe - Neuveranschlagung in 2025*)

Den Einsparungen stehen Mehraufwendungen gegenüber insbesondere bei der Einstellung des Sonderpostens für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich.

Die **Finanzrechnung** 2024 weist ein Finanzmittelüberschuss von insgesamt 323.575,92 EUR aus, wovon

- a) ein Überschuss von 508.010,66 EUR bei den ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen entstand,
- b) ein Fehlbetrag von 373.185,92 EUR auf die Investitionstätigkeiten entfällt,
- c) ein Überschuss bei den Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten in Höhe von 188.751,18 EUR entstand

Der Überschuss reduziert die Verbindlichkeit gegenüber der Verbandsgemeinde entsprechend.

Die Haushaltssatzung 2024 sah zur Finanzierung der Investitionsmaßnahmen die Aufnahme eines Investitionskredites i. H. v. 337.950 EUR vor. Eine Übertragung aus der Kreditermächtigung des Vorjahres erfolgte mit 344.177,32 EUR, sodass insgesamt ein Betrag von 682.127,32 EUR für Kreditaufnahmen zur Verfügung stand. Eine Aufnahme wurde im Haushaltsjahr 2024 i. H. v. 260.000,00 EUR getätigt. Es wird eine Übertragung aus der Kreditermächtigung mit 77.950,00 EUR ins Jahr 2025 vorgenommen.

Das Eigenkapital erhöht sich aufgrund des Jahresüberschusses in der Ergebnisrechnung auf 1.349.161,32 EUR. Die Einzelheiten zum Jahresabschluss 2024 sind dem Anhang und dem Rechenschaftsbericht zu entnehmen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 23.03.2026 die Belegprüfung vorgenommen. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses berichtet über die Prüfungshandlung und trägt die Beschlussempfehlung des Ausschusses vor.

Beschluss:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2024

Der Gemeinderat beschließt:

1. den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Ortsgemeinde Rieden gem. § 113 Abs. 3 GemO aus der Sitzung vom 23.03.2026 zur Kenntnis zu nehmen,
2. den Jahresabschluss der Ortsgemeinde Rieden zum 31.12.2024 festzustellen und das Ergebnis auf neue Rechnung vorzutragen,
3. der Übertragung aus der verbliebenen Kreditermächtigung 2024 mit 77.950,00 EUR zuzustimmen,
4. die im Jahresabschluss ausgewiesenen über- und außerplanmäßigen Haushaltsüberschreitungen nachträglich zu genehmigen, soweit dies noch nicht im Einzelnen geschehen ist.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

2. Entlastungserteilung

Dem Ortsbürgermeister, dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde und den Beigeordneten, letzteren für die in der Vertretungszeit wahrgenommenen Aufgaben, wird Entlastung zum Jahresabschluss 2024 erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 9

Ergänzungswahlen in die Ausschüsse des Gemeinderats Rieden

Sachverhalt:

Herr Martin Müller ist nicht mehr Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss des Gemeinderates Rieden.

Herr Martin Müller wurde durch den Vorschlag der CDU-Fraktion in den Rechnungsprüfungsausschuss gewählt, sodass der Vorschlag für die Besetzung der Nachfolger von der CDU-Fraktion erfolgen sollen.

Bei gemischten Ausschüssen, muss gewährleistet sein, dass ein Ratsmitglied nur von einem Ratsmitglied und ein sonstiger wählbarer Bürger nur von einem solchen Vertreten werden kann (vgl. § 45 Abs. 1 Satz 1 GemO). Die Besetzung der Ausschüsse stellt sich wie folgt dar:

Rechnungsprüfungsausschuss – 5er Ausschuss -

Ausschussmitglieder	Partei	Vertreter	Partei
Tobias Hackenbruch (RM) Vorsitz	CDU	Stefan Müller (RM)	CDU
Martin Müller (RM)	CDU	Martin Schmidt (RM)	CDU
Moritz Schumacher (RM)	CDU	Bastian Portz (RM)	CDU
Louis Lischwe (RM)	SPD	Esther Rausch (RM)	SPD
Benjamin Brüser (RM) Stellv. Vorsitz	FW Reuter	Bertram Portz (RM)	FW Reuter

Die Wahl erfolgt in öffentlicher Sitzung und grundsätzlich geheim durch Stimmzettel. Nach § 40 Abs. 5 HS 2 GemO kann eine offene Abstimmung beschlossen werden, für die die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Rates erforderlich ist.

Die Verwaltung empfiehlt eine Wahl durch offene Abstimmung.

Hinweis zur Finanzierung:
entfällt

Beschluss:

Der Gemeinderat Rieden beschließt

1. Gemäß § 40 Abs. 5, 2. Halbsatz GemO die Wahl in öffentlicher Abstimmung vorzunehmen.

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.

Stimmenenthaltungen ./.

2. Als Mitglied für Herrn Martin Müller wird Herr Jörg Hinz in den Rechnungsprüfungsausschuss gewählt.

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 10

Angleichung der Parkgebühren auf dem Parkplatz Langenbahn/Sauerbrunnen

Sachverhalt:

Nach dem Ausbruchsversuch Anfang September 2025 konnte nach Erstellung eines Gutachtens unmittelbar die Kostenübernahme durch die Versicherung bestätigt werden.

Eine Reparatur war unwirtschaftlich und gleichzeitig teurer als ein neuer Automat.

Der neue Parkscheinautomat (PSA) wurde daraufhin im November 2025 bei der Hersteller- und Betreiberfirma FLOWBRD Deutschland GmbH bestellt.

Aufgrund eines Firmenübergangs zum Jahreswechsel zur Firma ARRIVE EASYPARK GmbH und dadurch entstandenen technischen Probleme kam es zu erheblichen Verzögerungen im Bestellprozess. Letztlich wurde nun am 10.03. 2026 der Auftrag i.H.v. 5040,00 EUR (netto) mit Liefertermin, voraussichtlich, zum 04.06. 2026 bestätigt.

Zusätzlich verfügt der neue PSA neben der üblichen Münzzahlung auch über eine Möglichkeit der kontaktlosen Kartenzahlung.

In diesem Zusammenhang bietet es sich nun an, die Parkgebühren auf dem Parkplatz entsprechend anzupassen. Im Zuge der Neuauftellung des neuen PSA ist diese neue Gebührenanzeige im Preis, der durch die Versicherung gedeckt ist, inkludiert.

Die Kosten für Gebührenänderungen an PSA belaufen sich ansonsten üblicherweise zwischen 200-300 EUR.

Die Verwaltung schlägt daher folgende neuen Gebühren vor:

Neu	Alt
1 Stunde = kostenfrei	1 Stunde = kostenfrei
2 Stunden = 2,50 EUR	2 Stunden = 1,50 EUR
3 Stunden = 3,00 EUR	4 Stunden = 2,00 EUR
4 Stunden = 4,00 EUR	1 Tag (24 h) = 3,00 EUR
1 Tag (24h) = 6,00 EUR	

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt den neuen Gebühren und der entsprechenden Gebührenordnung für den Parkplatz Langenbahn/Sauerbrunnen zu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Zustimmungen

Ablehnungen

Stimmenenthaltungen

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den neuen Gebühren und der entsprechenden Gebührenordnung für den Parkplatz Langenbahn/Sauerbrunnen zu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 11
Mitteilungen

Der Vorsitzende berichtet von:

- Die Akteure der Maßnahme „Lebendiger Adventskalender“ werden Spenden der Kommune zukommen lassen. Da die Spenden der Kommune zukommen lassen. Da die Spenden von allen Gästen der Gastbesuche herrühren, kann ich auch die Spendenhöhe mitteilen.
200,00 EUR für den Bücherschrank
500,00 EUR für den Jugendraum
- Der Jugendausschuss hat getagt. Man ist sich darüber einig, den Jugendlichen mehr Angebote zu unterbreiten. Als erste Maßnahme wollen wir den Jugendlichen den Besuch im TollyPark anbieten. Hierfür sollen auch die 500,00 EUR vom Lebendigen Adventskalender genutzt werden. Ebenfalls wird in den Sommermonaten eine vorhandene Tischtennisplatte im Außenbereich des Jugendraums aufgestellt werden.
- Der Bauausschuss hat ebenfalls getagt. Hier wurden mehrere Maßnahmen im Rahmen des Starkregenschutzes besprochen. Viele der anwesenden Ratsmitglieder, waren ja bei der Besprechung letzten Mittwoch dabei. Die einzelnen Maßnahmen können in der Niederschrift eingesehen werden.
- Für alle Ratsmitglieder die Info, dass sich die Fraktionsspitzen am 26.03.2026 zusammengesetzt haben, um einen gemeinsamen Bebauungsplan auszuarbeiten. Bis auf einen kleinen Punkt konnte auch Übereinstimmung erzielt werden. Die kleine Abweichung wurde von der Fraktionsspitze mit zurück in die Fraktion genommen.
- Am Wochenende wurde ein Obstbaum am Traumpfad „Waldseepfad Rieden“ nahe der Hütte Udelsheck durch ein Auto umgefahren. Eine Anzeige bei der Polizei wurde erstattet. Die Ortsgemeinde sucht Zeugen des Vorfalls.
- Bei der Ehrenamtsaktion in der Moddebaach-Halle wurde durch die Helfer viele Maßnahmen umgesetzt.

Vorsitzender
Andreas Doll

Schriftführer
Jennifer Simon